

Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen in der Gemeinde Panketal

Schönowe Straße 105, 16341 Panketal

I. Veranlassung und Ziel

In den vergangenen Jahren ist die Bevölkerung in der Gemeinde Panketal durch starken Zuzug entsprechend gewachsen. In diesem Zusammenhang sind auch viele Neubauten, zum größten Teil Einfamilienhäuser, aber auch größere Wohngebiete, entstanden. Durch die hieraus resultierenden neuen Flächeninanspruchnahmen sowie durch Nachverdichtungen oder Umnutzungen der Flächen im Gemeindegebiet, hat die Bodenversiegelung stark zugenommen. Dies hat zur Folge, dass bei Regen weniger Wasser vor Ort versickern und verdunsten (Kühlwirkung) kann. Dieses Wasser fließt nämlich aufgrund der starken Versiegelung oberflächlich ab. Bei stärkeren Regenereignissen (nicht nur bei Starkregen) kann es somit aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses zur Überlastung des örtlichen Kanalnetzes kommen.

Zudem werden durch das wild abfließende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke bei Starkregen Schad- und Nährstoffe über das Kanalnetz in die angrenzenden Gewässer getragen. Diese Stoffe können meist durch die öffentlichen Vorreinigungsanlagen nicht herausgefiltert werden, da diese nicht auf die Vorreinigung anderer Flächen als Straßen ausgelegt sind. Mit der Zunahme von Starkregenereignissen ist aufgrund des Klimawandels zu rechnen.

Somit ist zum Wohle des Wasserhaushalts als auch zur Verringerung der klimatischen Belastung für die Bürger¹ ein Umdenken im Regenwassermanagement der Gemeinde Panketal erforderlich. Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Bürger müssen von einer Ableitung auf dem Grundstück weg und zu einer Bewirtschaftung² auf dem Grundstück hindenken. Hierfür stehen eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, um das Regenwasser auf dem Grundstück zu verdunsten (bspw. Fassadenbegrünung, Gründächer), zu nutzen (bspw. Regentonne, Zisterne, Gründächer), zu versickern (bspw. Mulden, Flächenversickerung, Rigolen) oder zu speichern (bspw. Zisternen, Regentonnen, Teich). Die Ableitung von Niederschlagswasser wird auf ein natürliches Maß³ reduziert, um eine hydraulische Überlastung der Gewässer zu vermeiden. Dies gilt für alle Vorhaben gem. § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (gewöhnliche Bauvorhaben sowie Vorhaben im Bereich von B-Plangebieten und Außenbereichen).

II. Rechtliche Grundlagen

Nach § 5 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sind, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Weiterhin sind Gewässer nach § 6 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 WHG so zu

¹ Bürger ist hier als allgemeiner Begriff gemeint und bezieht sich auf alle Geschlechter.

² Sowohl Beseitigung als auch Bewirtschaftung meinen den Umgang mit Regen- bzw.

Niederschlagswasser. Welche Arten der Beseitigung/Bewirtschaftung es gibt, kann dem § 3 Absatz 4 der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Panketal entnommen werden.

³ Dies meint den natürlichen Oberflächenabfluss, der ohne menschlichen Eingriff bestehen würde.

bewirtschaften, dass möglichen Folgen des Klimawandels vorgebeugt wird und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet werden können.

Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist gem. § 55 Absatz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Gem. § 54 Absatz 4 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. In der Gemeinde Panketal ist laut § 2 Absatz 1 Satz 1 NWS das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich über Entwässerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen, insbesondere zu versickern, oder dort zu nutzen.

Vereinfacht bedeutet dies, dass sowohl das brandenburgische Wasserrecht als auch die Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Panketal eine Versickerung als vorzuziehende Art der Regenwasserbewirtschaftung vorgeben, außer wenn zum Beispiel durch die Versickerung Schadstoffe ins Grundwasser gelangen könnten und dies nicht durch geeignete Vorreinigungsmaßnahmen verhindert werden kann.

III. Regelungen zur Einleitbegrenzung

Grundsätzlich hat die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück zu erfolgen. Weiterhin ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass bei Starkregen das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird.

Sofern bei Bauvorhaben eine vollständige Bewirtschaftung auf dem Grundstück nachweislich im objektiven Rahmen unter Beachtung des § 7 NWS nicht möglich ist, ist der Gemeinde Panketal ein Fachgutachten (Entwässerungsnachweis) vorzulegen. Kommt dieses zum Ergebnis, dass eine Einleitung nicht vermieden werden kann, so ist eine Einleitung nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im natürlichen Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. In begründeten Ausnahmefällen ist eine maximale Einleitung von $2l/(s*ha)$ zulässig. Die durch die Gemeinde genehmigten Einleitmengen in das öffentliche Entwässerungsnetz stellen die maximale Einleitmenge dar und sind einzuhalten.

Die Einleitbegrenzung findet Anwendung, wenn auf einem Grundstück ein Neubauvorhaben oder eine wesentliche bauliche Veränderung erfolgt. Gleiches gilt, wenn sich der Versiegelungsgrad auf dem Grundstück derart erhöht, dass sich dies nachteilig auf die Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks auswirkt.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an den SB Niederschlagswasser/Regenwasserbewirtschaftung der Gemeinde Panketal Frau Noack (Tel.: 030/94511-194, E-Mail: a.noack@panketal.de) oder Herr Fietsch (Tel.: 030/94511-143, E-Mail: e.fietsch@panketal.de) wenden.